



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0405/2014		Datum:	28.07.2014
Bürgermeisterin				
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az:		
Gremienweg:				
02.10.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
22.09.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Haushalt 2014; Teilhaushalt 05 "Sicherheit und Ordnung": Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Ersatzbeschaffung eines Kleinalarmfahrzeuges			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2014, im Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung“,

- a) der Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 58.000 Euro zur Ersatzbeschaffung eines Kleinalarmfahrzeuges (Gerätewagens Haus) für die Berufsfeuerwehr bei dem Projekt P371033/Ersatzbeschaffung Gerätewagen,
- b) der Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung durch Einsparungen in Höhe von 22.000 Euro bei dem Projekt Q370001/Brandschutz sowie in Höhe von 36.000 Euro bei dem Projekt P371013/Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 zu.

Begründung:

Beim Amt 37/Amt für Brand- und Katastrophenschutz steht die Ersatzbeschaffung des Gerätewagens Haus an. Dieses Fahrzeug (Baujahr 2005) wurde 2007 als Gebrauchtfahrzeug beschafft und hat mittlerweile eine Laufleistung von 140.000 Kilometer.

Der Gerätewagen Haus rückt zu einem Großteil der Einsätze in Koblenz aus und wird in der Regel zur Abdeckung von Kleineinsätzen im Bereich der Technischen Hilfe (z.B. Öffnen von Türen bei hilflosen Personen, kleineren Pumparbeiten, Abstreuen kleinerer Öllachen etc.) sowie zur Tierrettung eingesetzt.

Diese außergewöhnlich hohe Belastung hat bereits deutliche Spuren an dem Fahrzeug hinterlassen. So mussten allein im letzten Jahr die Achslagerung (Federbeindom) der Vorderachse getauscht werden und die Gelenkwellen neu abgedichtet werden. 2009 waren Teile der Fahrzeugtechnik und die Schließungen der Türen defekt und mussten getauscht werden. 2008 musste schon bei einem Kilometerstand von 52.000 km die Kupplung gewechselt werden.

Nun wurde bei dem Fahrzeug ein größerer Ölverlust festgestellt. Eine Überprüfung durch die Kfz-Werkstatt des Amtes 37 hat ergeben, dass die Kurbelwelle eine starke Einlaufkerbe aufweist. Hierdurch ist eine Abdichtung zwischen Motor und Getriebe nicht mehr möglich, da beim Aufsetzen des Getriebeteils die abdichtenden Simmeringlippe beim Überstreifen der vorliegenden Kerbe zwangsläufig zerstört werden würde.

Nach Feststellung des hinzugezogenen Gutachters (Dekra) sind derartige Schadenbilder nur unter Verwendung eines Tauschmotors zu beheben. Da der Reparaturaufwand mit ca. 7.140 Euro (6.000 Euro netto) allerdings deutlich höher liegen würde als der Restwert des Fahrzeuges in Höhe von 5.500 Euro, ist von einem wirtschaftlichen Totalschaden auszugehen.

Dem Amt 37 steht kein vergleichbares Fahrzeug mehr zur Verfügung. Dies wiegt umso schwerer, da der Gerätewagen Haus mit über 500 Einsätzen im Jahr zu den Fahrzeugen zählt, das über die meisten Einsatzzahlen verfügt.

Das Fahrzeug wurde jetzt provisorisch durch Einsetzen einer neuen Simmerringlippe notdürftig repariert. Dies ist allerdings keine dauerhafte Lösung, da durch die vorhandene Einlaufkerbe der Simmerring in absehbarer Zeit erneut undicht wird und das Fahrzeug Öl verliert.

Eine Ersatzbeschaffung ist insofern **unabweisbar**. Da dem Amt 37 kein vergleichbares Fahrzeug mehr zur Verfügung steht, duldet die Maßnahme auch keinen Aufschub.

Das Land fördert die Maßnahme voraussichtlich mit 19.000 Euro. Der Zuwendungsantrag wurde gestellt. Mit einer Auszahlung der Zuwendung an die Stadt Koblenz ist in den Jahren 2019/2020 zu rechnen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Datum vom 11.08.2014 die Notwendigkeit für die Beschaffung anerkannt und einer vorzeitigen Beschaffung zugestimmt.

Im Investitionshaushalt **2014** sind im Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung“ bei dem Projekt P371033/Ersatzbeschaffung Gerätewagen noch keine Mittel veranschlagt, da die Ersatzbeschaffung ursprünglich für das Jahr 2015 vorgesehen war. Im Jahr 2015 waren hierfür 65.000 Euro eingeplant. Insofern ist die Maßnahme aufgrund des Totalschadens allerdings nun in das Jahr 2014 vorzuziehen.

Dem Amt 37 liegt ein Angebot des VW-Nutzfahrzeugzentrums Koblenz für die Beschaffung eines passenden Fahrzeuges vor. Grundlage für dieses Angebot ist die öffentliche Ausschreibung eines Einsatzleitwagens (Projekt P371021).

Insgesamt werden somit nun folgende Mittel im Jahr 2014 benötigt:

Fahrzeug	44.200 Euro
Funkausrüstung	2.500 Euro
Bekleben	600 Euro
Zulassung etc.	200 Euro
Innenausbau	10.500 Euro
Summe	58.000 Euro

Gemäß der geltenden Regelung entscheidet ab einem Betrag von 50.000 Euro der Stadtrat über die Bewilligung außerplanmäßiger Auszahlungen im Einzelfall. Nach § 100 Absatz 1 GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen u.a. zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Bei der außerplanmäßigen Auszahlung handelt es sich, wie oben dargelegt, um eine unabweisbare Mittelbereitstellung. Die Dringlichkeit der Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs ist, wie oben beschrieben, ebenfalls gegeben.

Ferner ist durch Minderauszahlungen in den Projekten Q370001/Brandschutz und P371013/Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 die außerplanmäßige Auszahlung gedeckt.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO zur Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung sind somit erfüllt.

Eine zusätzliche Mittelfreigabe durch die Aufsichtsbehörde ist zudem entbehrlich.